

- Quarantäne
 - Pflege erkrankter Kinder oder
 - Schwangerschafts- und Wochenurlaub
- von der Arbeit befreit bzw. freigestellt wurde.

Zu § 16 der SVO:

IS

(1) Solange nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung Krankengeld, erhöhtes Krankengeld, Hausgeld, Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder, Schwangerschafts- und Wochengeld gezahlt wird, bleibt auch der Anspruch auf die Sachleistungen in vollem Umfang erhalten.

(2) Sind Sachleistungen nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung zu gewähren, ohne daß ein Anspruch auf Geldleistungen gemäß Abs. 1 besteht, so endet der Anspruch auf die Sachleistungen spätestens mit Ablauf von 26 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung.

(3) Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit besteht Anspruch auf Sachleistungen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ohne zeitliche Begrenzung.

Zu §§ 31 und 33 der SVO:

§4

Die ärztliche Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Dauer der Zahlung von Krankengeld, erhöhtem Krankengeld bzw. Hausgeld über die 26. Krankheitswoche hinaus vorliegen, ist in der 18. bis 20. Woche der Arbeitsunfähigkeit

- a) bei ambulanter Behandlung durch die Ärzte-Beratungskommission,
- b) bei stationärer Behandlung durch den Leiter der stationären Einrichtung

zu treffen.

Zu §§ 36 bis 41 der SVO:

§5

(1) Die Betriebe können in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB die Geldleistungen der Sozialversicherung anstatt für Arbeitstage für effektive Arbeitsausfallstunden laut Arbeitszeitplan berechnen und zahlen, wenn aus betrieblichen Gründen die wöchentliche gesetzliche Arbeitszeit stark differenziert auf die Arbeitstage oder nicht auf alle Arbeitstage der Woche verteilt werden muß.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Geldleistungen gemäß Abs. 1 ist, daß der Betrieb

- a) für jeden Werktätigen langfristige exakte Arbeitszeitpläne führt, aus denen die für den einzelnen Tag zu leistende Arbeitszeit hervorgeht, und
- b) bei Werktätigen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn in den Monaten, in denen der Werktätige nicht an allen Arbeitstagen gearbeitet hat, für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde einen Stundenlohn zahlt, der sich aus dem Monatsgehalt bzw. Monatslohn dividiert durch die im Arbeitszeitplan festgelegten Soll-Arbeitsstunden des Kalendermonats ergibt.

(3) Werden die Geldleistungen vom Betrieb gemäß Abs. 1 gewährt und bestand nicht für den gesamten Kalendermonat Beitragspflicht zur Sozialversicherung, so ist die Höchstgrenze des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes für diesen Monat wie folgt zu errechnen: 600 M dividiert durch die im Arbeitszeitplan festgelegten Soll-Arbeitsstunden des Monats, multipliziert mit den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden laut Arbeitszeitplan. Für die Berechnung der Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung nach der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121) gilt das entsprechend.

Zu § 48 der SVO:

§6

Den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werktätigen sind die nachfolgend genannten Werktätigen hinsichtlich der Sozialversicherung gleichgestellt:

1. Produktionsarbeiter in den Betrieben im Verantwortungsbereich des Staatssekretariats für Geologie, die unmittelbar mit Erkundungsarbeiten beschäftigt und ständig im durchgehenden Schichtbetrieb im Feldeinsatz tätig sind;
2. Ingenieure, Technologen, Meister, Geologen und Geophysiker, die in den Betrieben im Verantwortungsbereich des Staatssekretariats für Geologie beschäftigt sind und durch ihre Tätigkeit den Ablauf der Erkundungsarbeiten unmittelbar beeinflussen;
3. Ingenieure, Techniker, Geologen, Markscheider, Bergvermessungsgehilfen, Kollektoren u. a. Bergbauspezialisten, die in den Betrieben und Instituten im Verantwortungsbereich des Staatssekretariats für Geologie oder in einem Projektierungs-, Konstruktions- oder Rationalisierungsbüro des Bergbaues beschäftigt sind, sofern sie überwiegend für den Bergbau tätig und dabei monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;
4. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werkstätige ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben, wenn sie in den staatlichen oder gesellschaftlichen Kontrollorganen des Arbeitsschutzes, der Bergbausicherheit oder im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen überwiegend für den Bergbau tätig sind;
5. Gerätewarte in der Zentralstelle des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens, die überwiegend für den Bergbau tätig sind;
6. Werkstätige, die beim Institut für Bergbausicherheit Leipzig beschäftigt und monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;
7. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werkstätige ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und in der Bergakademie Freiberg, in der Ingenieurschule für Bergbau und Energetik, Senftenberg oder im Institut für Bergbausicherheit Leipzig als Dozent, n oder wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-technische Mitarbeiter tätig sind, sofern sie vor Auf-